

Vorlage Nr.: 2024/0423

Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **Sozial- und Jugendbehörde**

## Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften, insbesondere Anpassung der Gebühren

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Sozialausschuss	15.05.2024	5	N	Vorberatung
Hauptausschuss	04.06.2024	12	N	Vorberatung
Gemeinderat	18.06.2024	3	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 19. Februar 2013.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: siehe Anlage 1 Jährlicher Ertrag: siehe Anlage 1
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorsthema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

### Grundlage der Gebührenerhebung

Die Stadt Karlsruhe betreibt zur Unterbringung von wohnungslosen bzw. obdachlosen Personen öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die untergebrachten Menschen leben in dezentralen Unterkünften im Stadtgebiet Karlsruhe.

Am Erhebungsstichtag 1. März 2024 waren 591 Personen obdachlos-rechtlich in diesen Unterkünften untergebracht.

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden von den untergebrachten Personen Benutzungsgebühren erhoben. Ansatzfähig sind die Kosten, welche durch das Angebot der Stadt Karlsruhe im Rahmen des Betriebes dieser Einrichtungen verursacht werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören:

- Personalkosten
- Betriebs-/Sachkosten
- Kosten für Fremdleistungen
- Anteilige Verwaltungskosten
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Nicht dazu zählen die Kosten, die für die soziale Betreuung der dort untergebrachten Personen entstehen.

### Art und Qualität der Unterkünfte

Der Wohnstandard der Unterkünfte ist angemessen. Die Ausstattung der Zimmer bzw. der Häuser ermöglicht eine eigenständige Selbstversorgung ohne externe Fremdleistungen, wie beispielsweise Catering. In der Regel verfügen diese Unterkünfte zumindest über eigene Nasszellen.

Die Belegkapazitäten in den einzelnen Unterkünften sind sehr verschieden. Die überwiegende Zahl der Unterkünfte verfügt über Kapazitäten zwischen 16 und 45 Betten und ermöglicht eine über das Stadtgebiet verteilte Unterbringung. Ein hoher Teil dieser Unterkünfte erlaubt den Bewohnern und Bewohnerinnen eine selbständige Lebensführung im Einzelwohnraum- bzw. Appartementwohnen. Nur in wenigen Einrichtungen der Obdachlosenhilfe findet Gemeinschaftswohnen statt. Die angefügte Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der verschiedenen Unterkünfte mit unterschiedlichen Bettenkapazitäten:

Wohnungslosenhilfe	
Bettenkapazität	Anzahl der Unterkünfte
2 – 15	2
16 – 30	8
31 – 45	10
46 – 60	-
61 und mehr	1

## Preis- und Vertragsgestaltung

Die Anmietung dieser Unterkünfte, sofern sie nicht in städtischem Eigentum sind, erfolgt in der Regel über eine Belegungsvereinbarung, in der der Vermieter der Stadt Karlsruhe ein Belegungsrecht über eine bestimmte Anzahl von Plätzen (=Betten) einräumt. Das Belegungsentgelt beinhaltet die Grundmiete und sämtliche Neben- und Heizkosten in der Unterbringung. Es handelt sich also um einen pauschalierten Belegungspreis. Die Preisspanne bei den Belegungsentgelten bewegt sich je nach Qualität der Unterbringung und inkludierter Dienstleistungen derzeit zwischen 19 und 24 Euro pro Tag und Bett.

## Gebührenkalkulation

Die Benutzungsgebühren werden einheitlich für alle Einrichtungen gleich erhoben. Grundlage bei der Gebührenkalkulation sind die Kostenrechnungen für die Obdachlosenunterbringung. Die unterschiedlichen Wohnstandards verpflichten nach den Bestimmungen des KAG nicht zwingend zu differenzierten Berechnungen der Gebühren für die einzelnen Häuser.

Eine kleinteilige auf einzelne Gebäude und Wohneinrichtungen bezogene Berechnung verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und würde bestimmten schwankenden Kostenfaktoren unterliegen, die jeweils im Einzelfall erhoben und berechnet werden müssten. Eine Differenzierung nach Gebäuden würde bei jeder neuen Einrichtung eine Satzungsänderung erfordern. In der Anlage 1 sind die Ergebnisübersichten mit Kalkulationen der Folgejahre für den Bereich der Obdachlosenunterbringung beigefügt.

Die Kostentwicklung im Unterbringungsbereich in den vergangenen Jahren macht eine Gebührenanpassung notwendig.

Die neu berechneten Gebühren bemessen sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen (insbesondere dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip). Die Unterkunftsgebühren werden im Fall der Hilfebedürftigkeit als angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt und durch Sozialleistungen gedeckt.

Im Obdachlosenhilfebereich wird auf eine Reduzierung der Gebühren für Selbstzahler\*innen im Sinne eines Anreizes für eine Erwerbstätigkeit und Unabhängigkeit von Sozialleistungen (anders als im Bereich der Flüchtlingsunterbringung) verzichtet, weil vor allem erwerbsfähige Personen in der obdachlosenrechtlichen Unterbringung allgemein kürzere Verweilzeiten haben. Längere Zeit untergebrachte Personen stehen oftmals dem Arbeitsmarkt fern und haben grundsätzlich geringere Vermittlungs- und Arbeitsmarktchancen.

Etwa 80 Prozent der Bewohner\*innen in den Einrichtungen der Wohnungs- bzw. Obdachlosenhilfe beziehen öffentliche Leistungen. Die neu erhobenen Gebühren orientieren sich an den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im SGB II oder SGB XII, liegen aber weiterhin unter den Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wohnraum bei der obdachlosenrechtlichen Unterbringung.

Die Erlöse werden deutlich gesteigert und der Kostendeckungsgrad steigt erheblich. Bei den Obdachlosenunterkünften steigt dieser von 20,33 Prozent im Jahr 2023 auf prognostizierte 29,55 Prozent im Jahr 2024 bzw. 42,55 Prozent im Jahr 2025 (siehe Anlage 1).

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse stellt die Veränderungen der Gebührensätze und die weiteren Satzungsänderungen den bisherigen Bestimmungen gegenüber.

Die neu zu beschließende Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 19. Februar 2013.